

UIR/Marokko/Abfall/Recht/Verordnung Nr.zur Behandlung von gefährlichen Abfällen

Bezeichnung	Projet de décret n°...du...relatif à la gestion des déchets dangereux Entwurf : Verordnung Nr. ... zur Behandlung von gefährlichen Abfällen
Bereich/Branche	Abfallwirtschaft gefährliche Abfälle, Abfallbehandlung, Abfallbeseitigung
Inhalt	<p>Der Verordnungsentwurf gilt für die Behandlung und Entsorgung gefährlicher Abfälle. Eine Definition von „gefährlichen Abfällen“ ist in der VO Nr. 2-07-253 vom 18.07.2008 und im Gesetz Nr. 28-00 enthalten. Die Abfälle sind im marokkanischen Abfallkatalog klassifiziert. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde entscheiden, ob der Abfall gefährlich ist oder nicht. Private Haushalte, die gefährliche Abfälle in kleinen Mengen erzeugen, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.</p> <p style="text-align: center;">I- Allgemeine Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jeder Erzeuger, Besitzer, Sammler und Transporteur von gefährlichen Abfällen ist verpflichtet, ein Abfallinventar (Register) zu führen. Das Register enthält für jeden Abfalltyp detaillierte Informationen, über die Abfallmenge, den Abfalltyp, die Natur und den Ursprung sowie den Entsorgungsweg der gefährlichen Abfälle. – Jeder Erzeuger, Besitzer, Sammler und Transporteur ist verpflichtet, vor dem 1. April jeden Jahres bei der Verwaltungsbehörde eine Anzeige über die Abfallmenge,- typ, die Natur, den Ursprung, den Zielort und die Behandlungsmethode zu erstatten. – Betreiber von Anlagen, die jährlich mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle erzeugen, müssen bei der zuständigen Behörde einen Abfallplan einreichen und einen Abfallbeauftragten im Unternehmen ernennen. Der Plan beinhaltet Informationen über bestehende und geplante Verfahren und Maßnahmen des Unternehmens und wird mindestens alle fünf Jahre aktualisiert. <p style="text-align: center;">II- Transport</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betroffen ist der Transport von gefährlichen Abfällen im Straßenverkehr. Für jeglichen Sammlungs- und Transportvorgang ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde zwingend erforderlich. – Die Transportgenehmigung ist für eine Dauer von drei Jahren gültig und kann verlängert und nicht übertragen werden. – Der Antrag zur Ausstellung der Transportgenehmigung enthält bestimmte Informationen (Kontakt-, Fahrzeug-, Abfall-, Personaldaten und mehrere Bescheinigungen). Über jede Änderungen muss die Behörde informiert werden. Bei ausländischen Sammel- und Transportunternehmen können einige Anforderungen außer Acht gelassen werden, was die zu liefernden Nachweise angeht. – Während des Transports ist ein Begleitschein bereit zu halten. – Der Verordnungsentwurf sieht Verpflichtungen für Erzeuger, Sammler, Transporteure und Empfänger von gefährlichen Abfällen zwecks Kontrolle und Normeneinhaltung vor.

Marktchancen	Durch die Verordnung erhöht sich zukünftig die Kontrolle und Nachverfolgbarkeit im Bereich gefährlicher Abfälle. Marktchancen ergeben sich aus der VO selbst nicht unmittelbar.	
Bewertung	Keine unmittelbaren Marktchancen	
Dokument	Rechtsform	<input type="checkbox"/> Gesetz (loi, dahir) <input checked="" type="checkbox"/> Verordnung (décret) <input type="checkbox"/> Verwaltungsvorschrift (arrêté ministériel) <input type="checkbox"/> Technische Norm/Richtlinie
	Verfahrenstand	<input checked="" type="checkbox"/> Vorphase/Entwurf <input type="checkbox"/> Beratungsphase <input type="checkbox"/> In Kraft
	Text	Projet de décret n°.....du..... relatif à la gestion des déchets dangereux
Weitere Information	http://www.minenv.gov.ma/2_cadre_juridique/dechets.htm	
Ansprechpartner	Organisation: Secrétariat d'Etat chargé de l'Eau et de l'Environnement Kontaktperson: Michael Stock, Funktion/Abteilung: Seniorberater, gtz Sonderabfallprojekt Adresse: Rue Hassan Benchekroun, Agdal Rabat, BP Rabat Chellah Tel.: +212 (0) ## Fax: +212 (0) ## Email: info@water.gov.ma Website: http://www.water.gov.ma/	